



Einwohnergemeinde Gempen

Feuerwehr-Reglement

7. Dezember 1994

**Einwohnergemeinde
4145 Gempen**

Feuerwehrreglement

Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972
 - Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 - 81 und
 - Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i
- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987
 - Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
 - Abschnitt VIII. Uebergangs- und §§ 125 f.
 - Schlussbestimmungen

I. Zweck

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| § 1 | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. | Hilfeleistung |
| § 2 | <p>¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.</p> | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 3 | <p>¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p> | Spezialaufgaben |
| § 4 | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut. | Oelwehr |
| § 5 | <p>Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfsanfordernden unentgeltlich.</p> <p>Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in der Regel in Rechnung gestellt.</p> | Definition |
| § 6 | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. | Funktionsbezeichnung |

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- | | | |
|-----|---|---------------|
| § 7 | <p>¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.</p> | Dienstpflicht |
|-----|---|---------------|

³ Die in einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| § 8 | Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. | Dienstdauer |
| § 9 | Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. | Freiwillige
Dienstleistung |
| § 10 | ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: | Befreiung |

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr alleine oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, ist befreit:

a. der Ortsgeistliche

§ 11 ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Aushebung

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Entlassung

§ 13 Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet. Feuerschau

§ 14 ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Ersatzabgabe

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richtet sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.

- ⁶ Wer im Verlauf eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- § 15 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Abgabesonderregelungen
- 2 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- § 16 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. Nachweis
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität könne auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.
- § 17 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. Aufsicht
- § 18 Die Feuerwehrkommission ist eine Fachkommission und setzt sich wie folgt zusammen: Feuerwehrkommission
- Feuerwehrkommandant als Präsident
Kommandant-Stellvertreter
Feuerwehr Kader
Materialverwalter
Fourier als Aktuar
Vertreter des Gemeinderates
- § 19 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern. Sitzungen
- § 20 Die Feuerwehr ist gemäss den Kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Bestände
- § 21 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. Ausrüstung

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| § 22 | Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. | Ernennung und
Beförderung |
| § 23 | Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Chargierten |
| § 24 | Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. | Haltung des
Telefons |

IV. Obliegenheiten

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| § 25 | Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Ueberwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. | Pflichten und
Kompetenzen |
|------|---|------------------------------|

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) der Feuerwehrkommission

1. Pflichten
 - Antragstellung an den Gemeinderat für:
 - Ernennung und Beförderung von Offizieren
 - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
 - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
 - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
 - Aenderungen für Besoldungen und Entschädigungen
 - jährlicher Rechenschaftsbericht
 - alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
2. Kompetenzen
 - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
 - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
 - Kontrollführung über den Bestand
 - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes.
 - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
 - Aufstellung des jährlichen Uebungsprogrammes
 - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
 - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
 - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
 - Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen.

- § 26 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. b) des Kommandanten
- § 27 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. c) des Kommandant-Stellvertreters
- § 28 Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Pflichtenhefte
- § 29 Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt. Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. Ausbildungswesen

- § 30 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar das Uebungsprogramm des laufenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Uebungsprogramm
- 2 Sämtliche Uebungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. Spezialübungen
- § 31 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. Amtliche Kurse
- § 32 Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. Kurse der Verbände

- § 33 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Uebungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehenen Uebungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. Aufgebote

- § 34 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Uebungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. Beanspruchung von Sachen

2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Uebungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

- § 35 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. Meldung an Feuermeldestelle

- § 36 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. Alarmorganisation

- § 37 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren. Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- § 38 1 Nach jeder Uebung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. Rapporte

2 Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

- § 39 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen. Jahresbericht
- § 40 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen. Rechnungswesen
- § 41 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Gemeindeversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt. Sold und Entschädigung
- 2 Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Vergütungen für Dienstleitungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
- 4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- § 42 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. Gerätemagazin
- § 43 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. Persönliche Ausrüstung
- 2 Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene und defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

- § 44 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. Privatkleider

IX. Einsatzdienst

- § 45 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. Kommando
- § 46 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. Aufgabe der Kommandierenden
- § 47 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. Auswärtige Hilfeleistung
- § 48 ¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. Absperrung des Brandplatzes
- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamte der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Aenderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadensursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 49 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. Amtliche Verfügungen

- | | | |
|------|--|---|
| § 50 | Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. | Sicherungs-
arbeiten |
| § 51 | Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern eine erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. | Brandwache |
| § 52 | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. | Entlassung
auswärtiger
Feuerwehren |
| § 53 | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. | Verpflegung |
| § 54 | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. | Erstellen der
Einsatzbereit-
schaft |
| § 55 | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. | Befreiung
vom Dienst |
| § 56 | Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. | Rückgriff |

X. Versicherungswesen

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 57 | Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern. | Hilfskasse |
| § 58 | Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen. | Meldetermin |
| § 59 | Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. | Haftpflicht-
versicherung |

Anmerkung:

Ferner hat die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten abgeschlossen.

XI. Amtszwang

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| § 60 | Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. | Pflichten der
Feuerwehrleute |
| § 61 | Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades oder zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. | Bekleidung
eines Grades |

XII. Strafbestimmungen

- | | | |
|------|--|------------------|
| § 62 | Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. | Verstösse |
| § 63 | <p>¹ Als Entschuldigung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit oder Unfall des Dienstpflichtigen - Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit | Entschuldigungen |

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Ueber Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 64

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bussen

Bei leichtem Verschulden

Fr. 20.-

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei der Uebung
- Erstmaliges Fehlen bei der Uebung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden

Fr. 40.-

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Uebungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegen Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

Fr. 80.-

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Uebungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebots zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Uebungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

Fr. 150.- bis 300.-

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Uebungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebots zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 65

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehroorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Anmerkung:

Nach Artikel 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.

§ 66

Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- § 67 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. Beschwerde-verfahren
- § 68 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Fristen
- § 69 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatz-abgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

- § 70 Ueber Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. Streitfälle
- § 71 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement rückwirkend auf 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19.12.1975. Inkrafttreten
- § 72 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen. Abgabe des Reglements

Vom Gemeinderat genehmigt am

18. Oktober 1994

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

7. Dezember 1994

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

M. J. J. J.

R. Probst

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügung- Nr.

vom 3. Feb. 1995